

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 17. Mai 1996

22. Stück

50. Gesetz vom 11. März 1996, mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird (XVI. Gp., RV 829, AB 847)
51. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Mai 1996 über die Durchführung periodischer Untersuchungen auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV), auf Rinderleukose sowie auf Brucellose (Abortus Bang)
52. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. April 1996 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone

50. Gesetz vom 11. März 1996, mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Landes (Burgenländisches Landes-Personalvertretungsgesetz), LGBl. Nr. 17/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 334/1979“ durch den Ausdruck „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden, soweit damit generelle Änderungen in der Organisation verbunden sind, und von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen.“

3. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, jene Bediensteten, die am Tag der Wahlausschreibung Bedienstete des Dienststandes sind und in einem aktiven Dienstverhältnis stehen, Teilbeschäftigte jedoch nur, wenn das Ausmaß der Dienstverpflichtung bei einer Dienststelle am Tag der Wahlausschreibung mindestens die Hälfte der vollen Dienstverpflichtung beträgt.“

4. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen Kollektivvertragsbedienstete des Landes, die nach dem Arbeits-

verfassungsgesetz berechtigt sind, einen Betriebsrat zu wählen.“

5. Im § 18 Abs. 13 wird die Zitierung „AVG 1950, BGBl. Nr. 172,“ durch die Zitierung „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 686/1994,“ ersetzt.

6. Im § 19 Abs. 6, im § 25 Abs. 4 und im § 30 Abs. 3 wird die Zitierung „AVG 1950“ durch die Zitierung „AVG“ ersetzt.

7. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die erste Sitzung des Dienststellen(Landespersonal)ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses für einen Sitzungstermin spätestens acht Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Obmann und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. Gehören zwei Drittel des Dienststellen(Landespersonal)ausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist der (von mehreren der erste) Obmannstellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist; diesfalls hat die stärkste Wählergruppe Anspruch auf den Obmann. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Dienststellen(Landespersonal)ausschuß, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen Wählerstimmen zu beurteilen.“

8. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Aus seiner Tätigkeit als Personalvertreter darf einem Bediensteten bei der Leistungsfeststellung und der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.“

9. Im § 26 Abs. 2 wird der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 678/1979“ durch den Aus-

druck „in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1996 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Dr. Dax**
Der Landeshauptmann: **Stix**

51. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Mai 1996 über die Durchführung periodischer Untersuchungen auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV), auf Rinderleukose sowie auf Brucellose (Abortus Bang)

Aufgrund des § 15 Abs. 1 IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989, des § 15 Abs. 1 Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1985, und des § 7 Abs 2 Bangseuchen-Gesetz, VGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 236/1985, wird verordnet:

§ 1

Alle Rinderbestände des Burgenlandes sind auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV), auf Rinderleukose sowie auf Brucellose (Abortus Bang) zu untersuchen.

§ 2

Die Untersuchungen gemäß § 1 haben sich auf alle Rinder im Alter von 2 Jahren und darüber zu erstrecken.

§ 3

Die Untersuchungen gemäß § 1 sind gleichzeitig durchzuführen.

§ 4

Die Untersuchungen gemäß § 1 sind in den Bezirken

Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf sowie im Bereich der Freistädte Eisenstadt und Rust in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1996, in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf in der Zeit vom 1. Jänner 1997 bis 31. Oktober 1997 durchzuführen.

Für den Landeshauptmann:
Rittsteuer

52. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. April 1996 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 36 Abs. 5 des Schiffahrtsgesetzes 1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 429/1995 wird verordnet:

Im Interesse der ungestörten Durchführung der Seefestspiele wird der zwischen dem Festspielgelände Mörbisch am See und der gegenüberliegenden Insel gelegene Teil des Neusiedlersees zur Schutzzone erklärt. Dort ist das Befahren dieses Gebietes mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art am

12., 13., 14., 19., 20., 21., 25., 26., 27.,
28. Juli 1996 sowie 1., 2., 3., 4., 8., 9.,
10., 11., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 24.,
25. August 1996 jeweils in der Zeit
zwischen 19.30 und 23.30 Uhr verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen die Boote:

- a) der Festspielleitung
- b) der Bundesgendarmerie
- c) der Zollwache
- d) des Rettungs- und Feuerlöschdienstes.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 40 des Schiffahrtsgesetzes 1990 bestraft.

Für den Landeshauptmann:
Ehrenhöfler